

S a t z u n g

des Feuerwehrvereins Emmenhausen e.V.

in der Fassung vom 22. April 2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am **16. April 2004** in Bovenden - Emmenhausen gegründete Verein führt den Namen: „Feuerwehrverein Emmenhausen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bovenden - Emmenhausen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - 1.1. Förderung des Feuerlöschwesens.
 - 1.2. Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Emmenhausen.
 - 1.3. Pflege, Verwaltung und Instandhaltung vereinsgenutzter Gebäude, Anlagen und Unterrichtsräumen.
 - 1.4. Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerlöschwesens in der Ortschaft Emmenhausen.
 - 1.5. Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens.
 - 1.6. Werbung für den Brandschutzgedanken.
 - 1.7. Öffentlichkeitsarbeiten.
 - 1.8. Gewinnung interessierter Einwohner für die Feuerwehr.
 - 1.9. Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
 - 1.10. Beratung der zuständigen öffentlichen und privaten Stellen sowie der Bevölkerung bezüglich des Brandschutzes.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 **Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1.1. Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Emmenhausen.
 - 1.2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Emmenhausen.
 - 1.3. Mitglieder der Kinderfeuerwehr Emmenhausen.
 - 1.4. Mitglieder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Emmenhausen.
 - 1.5. Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins.
 - 1.6. Personen, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Emmenhausen sind.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt immer zum ersten eines Kalendermonats.
3. Alle Mitglieder müssen sich einer der unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Gruppen zugehörig erklären. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung wechseln ihre Gruppenzugehörigkeit parallel zur Freiwilligen Feuerwehr. Ehrenmitglied im Feuerwehrverein kann man nur Kraft Ernennung durch den Vorstand werden.
4. Austrittserklärungen sind schriftlich bis spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet. Hierüber beschließt der Gesamtvorstand. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Ist das Ergebnis nicht einstimmig, muss wie in § 3 Abs. 6 verfahren werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied muss in der Versammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Über das Verfahren muss in der Einladung zur Versammlung informiert werden.
7. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. der Vorstand.
 - 1.2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem:
 - 1.1. Vorsitzenden.
 - 1.2. stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 1.3. Kassenführer/In.
 - 1.4. Schriftführer/In.
 - 1.5. Kinderfeuerwehrwart/In (soll der/die aus der Feuerwehr sein).
 - 1.6. Jugendfeuerwehrwart/In (soll der/die aus der Feuerwehr sein).
 - 1.7. Gruppenführer/In (soll der/die aus der Feuerwehr sein).
 - 1.8. Hauswart/In.
 - 1.9. Kantinenwart/In.
 - 1.10. Beisitzer Ortsbrandmeister/In der Freiwilligen Feuerwehr Emmenhausen (falls nicht bereits im Vorstand vertreten).
2. Der/die Ortsbrandmeister/In der FFW und der/die stellvertretende Ortsbrandmeister/In der FFW sollen den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz im Verein haben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren in Anlehnung an die Amtszeiten der FFW gewählt.
4. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/In. Jeder/jede ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen. Dieses bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

6. Aufgaben des Vorstandes:

- 6.1. Bewilligung von Ausgaben bis zu 1.000,00 € (In dringenden Fällen können der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/In gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied über eine Ausgabe entscheiden. Der Gesamtvorstand ist dann auf der nächsten Vorstandssitzung darüber zu informieren).
- 6.2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
- 6.3. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 6.4. Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sollen einmal im Monat, möglichst am 3. Freitag eines Monats stattfinden und sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Eingeladen wird per Aushang im Aushangkasten der Feuerwehr. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin ausgehängt sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ab einer Teilnehmerzahl von 5 Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Versammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/In geleitet. Im Verhinderungsfall der beiden wird aus dem Kreis der Anwesenden ein/e Versammlungsleiter/In mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. In diesem müssen mindesten die Beschlüsse der Versammlung dokumentiert sein. Ist der Schriftführer/die Schriftführerin verhindert, wird aus dem Kreis der Anwesenden ein Protokollführer mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Eine Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres, nach Möglichkeit die Versammlung im Februar, ist die Jahreshauptversammlung. Hier müssen folgende Punkte mindestens behandelt werden:
 - 4.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - 4.2. Bericht des Vorstandes mit Einzelberichten aller Vorstandsmitglieder.
 - 4.3. Bericht der Kassenprüfer.
 - 4.4. Entlastung des Vorstandes.
 - 4.5. Beitragsangelegenheiten.

- 4.6. Wahlen.
 - 4.7. Anträge.
 - 4.8. Verschiedenes.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- 5.1. Wahl der Kassenprüfer (es muss immer drei Kassenprüfer geben, von denen turnusmäßig jedes Jahr einer ausscheidet und ersetzt wird. Die Amtszeit beträgt drei Jahre). Bei der Vereinsgründung wird ausnahmsweise zunächst ein Kassenprüfer auf drei Jahre, einer auf zwei Jahre und einer auf ein Jahr gewählt).
 - 5.2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - 5.3. Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 7 Beschlussfassung

- 1. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet abgelehnt. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- 2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 3. In folgenden Fällen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich:
 - 3.1. Beitragsangelegenheiten.
 - 3.2. Ausschluss von Mitgliedern.
 - 3.3. Satzungsänderungen.
 - 3.4. Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge und gibt sich eine gesonderte Beitragssatzung

§ 9 Vereinskasse

- 1. Der Verein verfügt über eine Kasse. Diese wird vom Kassenvorstand/von der Kassenvorstandsführerin geführt.

Zum Jahresende ist die Kasse abzuschließen und von den Kassenprüfern bis zur Jahreshauptversammlung zu prüfen.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden, ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Bovenden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes in der Gemeinde zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Emmenhausen zu verwenden hat.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Vereinsatzung tritt am Tage ihrer Feststellung in Kraft.